



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
Münchenstift GmbH
Hauptverwaltung
Kirchseeoner Str. 3

81669 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention FQA /
Heimaufsicht
KVR-II/241**

Ruppertstraße 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
04.12.2024

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17a PfleWoqG**

Geprüfte Einrichtung: Alfons-Hoffmann-Haus
Agnes-Bernauer-Str. 185
80687 München

Regelprüfung ☐

Anlassbezogene Prüfung ☒

Beschwerdegegenstand (bei anlassbezogener Prüfung):

Es lag eine Beschwerde zur pflegerischen Versorgung einer Bewohnerin vor.

Datum der Prüfung: 08.10.2024

I. Strukturdaten und allgemeine Informationen

Träger: Münchenstift GmbH
Kirchseeoner Str. 3
81669 München
www.muenchenstift.de

Zielgruppe: vollstationäre Pflege

Angebotene Wohnformen:

Langzeitpflege	☒	Beschützender Bereich	☐
Kurzzeitpflege	☒	Eingestrente Tagespflege	☐
Hospiz	☐		
Angebotene Plätze:	225		
davon beschützende Plätze:	0		
davon Plätze für MS-Erkrankte:	25		
Belegte Plätze:	nicht geprüft		

II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung stellen sich im Vergleich zur letzten Prüfung wie folgt dar:

Es fand eine anlassbezogene Prüfung aufgrund der eingegangenen Beschwerde statt. Die Beschwerdepunkte bezüglich der Entstehung eines Dekubitalgeschwürs am Steißbein in der Einrichtung und fehlender Mobilisierung haben sich nicht bestätigt. Der Beschwerdepunkt Ernährungsmanagement hat sich hingegen bestätigt.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen**1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation**

Mangelfrei	☐	Mangelfeststellung	☒		
Erstmals festgestellter Mangel	☐	Anzahl:		—	
Erneuter Mangel	☐	Anzahl:		—	
In Fortsetzung festgestellter Mangel	☐	Anzahl:		—	
Erheblicher Mangel	☒	Anzahl:		<u>1</u>	

III.1.1. Sachverhalt: Eine pflegebedürftige Bewohnerin hat im Zeitraum vom 09.02.2024 (64 kg) bis 02.10.2024 (43,9 kg) insgesamt 20,1 kg ungewollt an Gewicht verloren, dies entspricht 31,25% ihres Körpergewichts. In der Zeit von Februar bis Oktober wurden keine weiteren Gewichtskontrollen durchgeführt. Eine Einschätzung des Essverhaltens erfolgte zwar mittels eines Ernährungsprotokolls, allerdings wurde der massive Gewichtsverlust nicht erkannt. Es fand weder eine Evaluation des Ernährungsprotokolls noch eine Fallbesprechung bezüglich der Ernährungssituation und des Essverhaltens der Bewohnerin statt. Eine ärztliche Information oder eine Hinzuziehung eines Arztes war nicht ersichtlich. Phasenweise wurde dokumentiert, dass die Bewohnerin das Essen ablehne. Eine weitergehende Analyse, warum die Bewohnerin die Mahlzeitenangebote zum Teil ablehnte, war weder in der Pflegedokumentation noch im Fachgespräch vor Ort erkennbar.

III.1.2 Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte, an den jeweiligen Ernährungszustand angepasste Ernährung anzubieten. Bei festgestellten Gewichtsverlusten bzw. sichtbaren Ernährungsproblemen kann so das Angebot in Menge und Akzeptanz individuell hinterfragt und den Bedürfnissen angepasst werden. Als pflegerische Basis zur Hinterfragung des Ernährungszustandes ist neben der täglichen Beobachtung auch eine korrekte Ermittlung des Gewichtsverlaufes erforderlich. Ungewollte Gewichtsverluste werden so rechtzeitig erkannt und weitere Gewichtsabnahmen können durch gezielte Maßnahmen verhindert werden. Bei ausbleibender Intervention führt eine solche Verschlechterung des Ernährungszustandes möglicherweise zu einer weiteren Schwächung des Immunsystems, zu Stoffwechselstörungen sowie zum Nachlassen der Mobilität und somit zu einer Steigerung der Sturzgefährdung. Auch die Dekubitusgefährdung steigt durch den Verlust von Unterhautfettgewebe und Muskelmasse. Es war nicht nachvollziehbar, dass eine pflegfachliche Auseinandersetzung mit dem gravierenden Gewichtsverlust, z.B. in Form eines Fallgesprächs stattgefunden hat. Es wurden weder die Maßnahmen hinterfragt und ggf. angepasst noch die behandelnde Hausärztin informiert. **Der massive Gewichtsverlust (knapp 31,25% des gesamten Körpergewichtes) stellt für die Bewohnerin einen gesundheitlichen Schaden dar. Der fachlich unzureichende Umgang mit dem unerkannten massiven Gewichtsverlust ist als erheblicher Mangel gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.**

III.1.3 Um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten, wird der Einrichtung eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Erkennen von Gewichtsverlusten zu sensibilisieren und zu schulen. Ungewollte Gewichtsverluste sind fachlich zu hinterfragen und Maßnahmen sollten umgehend eingeleitet werden.

2. **Qualitätsbereich: Soziale Betreuung**
Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐
3. **Qualitätsbereich: Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung**
Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐
4. **Qualitätsbereich: Freiheitseinschränkende Maßnahmen**
Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐
5. **Qualitätsbereich: Wohnqualität**
Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐
6. **Qualitätsbereich: Umgang mit Arzneimitteln**
Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐

7. **Qualitätsbereich: Personal und personelle Mindestanforderungen**

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 14.11.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der Medizinische Dienst Bayern, das Gesundheitsreferat sowie die Einrichtung erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Qualitätsentwicklung und Aufsicht -) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!